

Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz (Schuldenbegrenzung)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 30. Juni 2020
	Finanzhaushaltsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 10 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung. Der Regierungsrat erstellt sie in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.</p> <p>² Der Regierungsrat unterbreitet die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Der Gemeinderat unterbreitet die Finanzplanung jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden drei^{dreifünf} Jahre eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung. Der Regierungsrat erstellt sie in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.</p>
<p>Art. 18 Inhalt</p> <p>¹ Das Budget enthält:</p> <p>a. zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung;</p> <p>b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung;</p> <p>c. die Berechnung der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 dieses Gesetzes.</p> <p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Aufgaben- und Finanzplan oder in einem begleitenden Bericht zu begründen.</p>	<p>c. die Berechnungen den Nachweis der <u>Einhaltung der</u> Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 <u>bzw. 34a</u> dieses Gesetzes.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 30. Juni 2020
<p>Art. 24 Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.</p> <p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand bzw. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie die Einlagen in und die Entnahmen aus dem Eigenkapital.</p> <p>³ Die Erfolgsrechnung kann</p> <p>a. Rücklagen und</p> <p>b. Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Verpflichtungskrediten</p> <p>enthalten. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.</p>	<p>³ Die Erfolgsrechnung kann <u>Rücklagen</u> enthalten. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p>
<p>Art. 33 Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren.</p> <p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser im Budget mit jährlich linear mindestens 12,5 Prozent abzutragen. Eine effektive Verbuchung in der Rechnung erfolgt nicht.</p> <p>³ Zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts bedarf der Beschluss des Kantonsrats über das Budget und die Nachtragskredite bei einer Mehrausgabe oder Saldoverschlechterung gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrats der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>	<p>Art. 33 Haushaltsgleichgewicht <u>beim Kanton</u></p> <p>¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren. <u>Das kumulierte Ergebnis beim Budget maximal erlaubte Defizit bzw. der minimal geforderte Überschuss der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren sind abhängig vom Nettoverschuldungsquotienten.</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 30. Juni 2020
	<p>Art. 33a Haushaltsgleichgewicht bei den Gemeinden</p> <p>¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. in- nert acht bis zehn Jahren.</p> <p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser im Budget mit jährlich li- near mindestens 12,5 Prozent abzutragen. Eine effektive Verbuchung in der Rech- nung erfolgt nicht.</p>
<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung</p> <p>¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.</p> <p>² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.</p> <p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Pro- zent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letz- ten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets so- wie drei Finanzplanjahre gerechnet.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:</p> <p>a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse;</p>	<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung <u>beim Kanton</u></p> <p>¹ Die <u>Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit Verschuldung</u> ist zu begrenzen. <u>Der Nettoverschuldungsquotient darf nicht über 130 Prozent ansteigen.</u></p> <p>² Das vom Kantonsrat bzw. <u>von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf</u> <u>beim Kanton, solange ein Nettovermögen ausgewiesen ist, höchstens ein Defizit der</u> <u>Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei des budgetierten Fiskalertrags aufweisen.</u> <u>Besteht eine Nettoschuld, so muss das budgetierte Defizit der Gemeinde Erfolgsrech-</u> <u>nung folgende Bedingungen einhalten: Budgetdefizit [in Prozent] ≤ -(7:130) x Netto-</u> <u>verschuldungsquotient + 3.0, bis zu einem maximalen Prozentsatz von zehn 4,0 Pro-</u> <u>zent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen</u> <u>sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen. (Budgetüber-</u> <u>schuss).</u></p> <p>³ <u>Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von</u> <u>fünf Jahren beim Kanton Für die Vorgabe des zu erstellenden Budgets ist der Stand</u> <u>des Nettovermögens bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent</u> <u>zu betragen. Beim Kanton werden der Nettoschuld gemäss letzter abgeschlossener</u> <u>Jahresrechnung sowie die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsab-</u> <u>schlüsse, das Veränderung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld gemäss</u> <u>Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellen-</u> <u>den Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letz-</u> <u>ten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet</u> <u>massgebend.</u></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 30. Juni 2020
<p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen;</p> <p>c. Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.</p>	
	<p>Art. 34a Schuldenbegrenzung bei den Gemeinden</p> <p>¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.</p> <p>² Das von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.</p> <p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von zehn Jahren mindestens 100 Prozent zu betragen. Es werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:</p> <p>a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse;</p> <p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen;</p> <p>c. Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.</p>
<p>Art. 35 Finanzkennzahlen</p> <p>¹ Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:</p> <p>a. der Nettoverschuldungsquotient;</p> <p>b. der Selbstfinanzierungsgrad;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 30. Juni 2020
<p>f. Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil sind der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>g. Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).</p> <p>h. Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt für jede Kennzahl nach Absatz 1 eine Limite fest, bis zu welcher eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist.</p>	
<p>Art. 56 Konsolidierungskreis</p> <p>¹ Der Konsolidierungskreis richtet sich nach den Richtlinien des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.</p> <p>² Selbstständige und unselbstständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden im entsprechenden Konsolidierungskreis entweder konsolidiert oder im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:</p> <p>a. das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen;</p> <p>b. das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt;</p> <p>c. das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen;</p> <p>d. das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 30. Juni 2020
<p>e. das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat <u>bzw. der Gemeinderat</u> regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen <u>bzw. in einem Reglement</u>.</p>
<p>Art. 58 Begriff</p> <p>¹ Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte wird ein angemessenes Controlling eingesetzt. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.</p> <p>² Das Controlling umfasst in der Regel eine Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.</p>	<p>¹ Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte wird ein angemessenes Controlling eingesetzt. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.</p>
<p>Art. 71 Regierungsrat bzw. Gemeinderat</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die grundsätzlichen Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen;</p> <p>b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;</p> <p>c. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung;</p> <p>d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung;</p> <p>e. den Entwurf der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung;</p> <p>f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;</p> <p>g. die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen;</p> <p>h. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 30. Juni 2020
<p>i. ...</p> <p>j. die Aufhebung nicht beanspruchter Verpflichtungskredite;</p> <p>k. die Regelung der Anweisungsberechtigung im Einzelnen;</p> <p>l. die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite sowie den Vortrag von Gewinnen und Verlusten;</p> <p>m. die Bildung bzw. Auflösung von Vorfinanzierungen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse an die Departemente und die Staatskanzlei sowie andere Amtsstellen delegieren.</p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement.</p>	<p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder bzw. in einem Reglement.</p>
<p>Art. 103a Ausnahmen vom Geltungsbereich für Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden setzen die Vorschriften dieses Gesetzes sachgemäss um, d.h. im Verhältnis zu ihrer Grösse, ihrem Steueraufkommen und ihren personellen Ressourcen. Die Erstellung eines Controllings gemäss Art. 58 bis 59 dieses Gesetzes sowie eines Internen Kontrollsystems nach Art. 68 bis 69 dieses Gesetzes ist fakultativ.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Finanzplanes nach Art. 10 bis 13 dieses Gesetzes, zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum Anhang und zu den Nachweisen gemäss Art. 27 bis 32 dieses Gesetzes sowie zur Gemeindefinanzaufsicht durch die Finanzkontrolle nach Art. 101 dieses Gesetzes festlegen.</p> <p>³ Er kann auf begründetes Gesuch der Kirchgemeinden weitere Ausnahmen, die sich als sinnvoll und verhältnismässig erweisen oder aufgrund des Kirchenrechts erforderlich sind und den Zielsetzungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen, in Ausführungsbestimmungen festlegen.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Finanzplanes nach Art. 10 bis 13 dieses Gesetzes, zur <u>Geldflussrechnung gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. d und 26 dieses Gesetzes</u>, zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum Anhang und zu den Nachweisen gemäss Art. 27 bis 32 dieses Gesetzes sowie zur <u>Gemeindefinanzaufsicht durch die Finanzkontrolle nach zu den Finanzkennzahlen gemäss Art. 40135</u> dieses Gesetzes festlegen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 30. Juni 2020
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Der Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär: